

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBI.S. 577) in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgaben-gesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Febr. 1982 (GBI. S. 57) hat der Gemeinderat am 16. Febr. 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Eisenbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen.
Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.

Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede im Gemeindegebiet gelegene Wohnung, die jemand neben seiner innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung, der Ausbildung oder des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs innehat.

Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

Weicht das vertraglich vereinbarte Mietentgelt mehr als 20 % von der orts-üblichen Miete für vergleichbaren Wohnraum ab, findet Abs. 3 Anwendung.

(3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl I S. 2369) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 2.400,00 EUR	150,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 3.600,00 EUR	300,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR	450,00 EUR

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2, sowie § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.

(3) Die Steuer wird am 15. des Monats fällig, in dem die Steuerschuld entsteht.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

Entsprechendes gilt bei Beendigung der Wohnungshaltung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 17.12.93 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Eisenbach, den 6. September 2001

Scharf, Bürgermeister